

§ 23 FMedG

FMedG - Fortpflanzungsmedizingesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Wer als Arzt

1. 1.eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung oder Präimplantationsdiagnostik durchführt
 1. a) die nach den §§ 2 bis 3 unzulässig ist,
 2. b) ohne Vorliegen der in § 4 festgelegten Voraussetzungen und Erfordernisse,
 3. c) unter Verletzung der Meldepflicht des § 5 Abs. 1,
 4. d) ohne Aufklärung und Beratung der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten gemäß § 7 oder
 5. e) ohne Vorliegen der nach § 8 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 erforderlichen Zustimmungen,
 2. 2.eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Samen oder den Eizellen dritter Personen entgegen § 11 erster und dritter Satz durchführt,
 3. 3.die nach § 12 erforderlichen Untersuchungen unterläßt,
 4. 4.Samen oder Eizellen entgegen § 14 Abs. 2 verwendet oder
 5. 5.seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 18 nicht nachkommt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

2. (2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist zu ahnden

1. 1.in den Fällen der Z 1 bis 4 mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen;
2. 2.im Fall der Z 5 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

In Kraft seit 24.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at